

2



Stadt Graz
Sozialamt

Bearbeiterin
Tina Roth, MA

Berichterstatter:in

CR Philipp Ulrich

Graz, 13.06.2024

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A5 – 107958/2019/0062

Betreff: Aktion „Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen“ Richtlinienänderung

Die Aktion „Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen“ wurde durch Gemeinderatsbeschluss erstmals 1987 eingeführt und wird seither von der Stadt Graz - Sozialamt als freiwillige Leistung angeboten.

Zur Inanspruchnahme der Taxifahrten sind Personen berechtigt, denen es aufgrund der Schwere der vorliegenden Beeinträchtigung nicht möglich ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen und die ihren Hauptwohnsitz in Graz haben.

Die nunmehr beabsichtigte Änderung der Richtlinie soll die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vereinfachen (dies sowohl im Hinblick auf die Antragsteller:innen als auch betreffend das Prüfverfahren durch die Mitarbeiter:innen).

Es soll der niederschwellige Zugang zu den Gutscheinen wie folgt angepasst werden:

1. Hauptwohnsitz in Graz
2. Nachweis über die Mobilitätseinschränkung
3. Vollendung des 18. Lebensjahres
4. der/die Antragsteller:in verfügt nicht über ein eigenes Auto
5. der/die Antragsteller:in verfügt nicht über die SozialCard Mobilität
6. SozialCard-Inhaber:innen oder Befreiung von der ORF-Haushaltsabgabe

Überdies gab es bisher Verträge mit drei Grazer Taxifunkzentralen. Da gegen Ende des Jahres 2023 nur mehr zwei Grazer Taxifunkzentralen tätig waren, wurde die Richtlinie im Zuge der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2023 bezüglich der Anzahl jener Taxifunkzentralen, mit denen Verträge abgeschlossen wurden, abgeändert. Da sich die Anzahl der Grazer Taxifunkzentralen wieder geändert hat und Verträge mit den Taxifunkzentralen nur abgeschlossen werden können, wenn diese sich mit den Vorgaben der Richtlinie decken, soll die Formulierung in der Richtlinie wie folgt lauten:

„Es werden Verträge mit Grazer Taxifunkzentralen abgeschlossen. Als Grazer Taxifunkzentrale gilt jenes Taxiunternehmen, das seinen Firmensitz in Graz hat. Die beauftragten Taxifunkzentralen übernehmen auch die Abrechnung von Taxiunternehmen, die sich zwar keiner Taxifunkzentrale angeschlossen haben, jedoch bereit sind, die Abrechnungsmodalitäten von den beauftragten Taxifunkzentralen durchführen zu lassen.“

Die konkreten Modalitäten der Ab- und Verrechnung werden vertraglich mit jenen Grazer Taxifunkzentralen, welche sich an dieser Aktion beteiligen wollen, festgelegt.

Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration stellt gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idf LGBl. Nr. 20/2024 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem gegenständlichen Bericht zur Änderung der Richtlinie wird zugestimmt. Die geänderte Richtlinie tritt somit mit 01.07.2024 in Kraft.

Anlage:

Richtlinie für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz

Die Bearbeiterin

Tina Roth, MA
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsleiterin:

Dr.ⁱⁿ Andrea Fink
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin

Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration
am 11.6.2024

Der/Die Schriftführer:in:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen			
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>13.06.2024</u>		Der/die Schriftführer:in:	
			



Signiert von	Roth Tina
Zertifikat	CN=Roth Tina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-05-28T05:45:18+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Fink Andrea
Zertifikat	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-05-28T11:41:16+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Kahr Elke
Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-05-29T11:59:55+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ: A5 – 107958/2019/0062

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 idF. vom 13.06.2024 für die Aktion Taxikostenzuschluss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz.

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002), festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 45 Abs 1 und 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 118/2021 wird vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der budgetären Mittel beschlossen:

1. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anspruchsvoraussetzungen sind:
 1. Hauptwohnsitz in Graz
 2. Nachweis über die Mobilitätseinschränkung
 3. Vollendung des 18. Lebensjahres
 4. der/die Antragsteller:in verfügt nicht über ein eigenes Auto
 5. der/die Antragsteller:in verfügt nicht über die SozialCard Mobilität
 6. SozialCard-Inhaber:innen oder Befreiung von der ORF-Haushaltsabgabe
2. Abhängig von der Einkommenssituation der Anspruchsberechtigten stehen für jeden Monat sechs Taxigutscheine zur Verfügung. Wenn das Haushaltsnettoeinkommen unter dem jeweiligen Grenzwert für die ORF-Haushaltsabgabe liegt, besteht eine Anspruchsberechtigung.
3. Bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung werden die Taxigutscheine für das erste halbe Jahr (Jänner bis Juni) und für das zweite halbe Jahr (Juli bis Dezember) vom Senior:innenbüro der Stadt Graz – Sozialamt ausgestellt.
4. Die Gültigkeit der Taxigutscheine bezieht sich ab dem Zeitpunkt der Ausstellung, der auf dem Taxigutschein vermerkten Gültigkeitszeitraum. Nicht in Anspruch genommene Taxigutscheine verfallen, wenn sie nicht innerhalb des am Gutschein ausgewiesenen Gültigkeitszeitraums verwendet werden. Nutzer:innen können somit innerhalb von dem angegebenen Zeitraum maximal 36 Gutscheine verwenden.
5. Ein Gutschein hat einen Wert in Höhe von € 12,00. Pro Fahrt kann der/die Nutzer:in die Gutscheine, die für den Gültigkeitszeitraum ausgegeben werden, einsetzen. Ein über den

Gutscheinwerten liegender Betrag ist vom Fahrgast selbst zu bezahlen. Wenn ein Gutschein nicht der vollen Höhe nach verbraucht wird und die Fahrtstrecke günstiger ist, verfällt der Differenzbetrag.

6. Die Ausweise der anspruchsberechtigten Personen müssen dem/der Taxifahrer:in zur Kontrolle vorgewiesen werden.
7. Die Meldung einer missbräuchlichen Verwendung an die Stadt Graz – Sozialamt, führt zum sofortigen Entzug der Taxigutscheine und der Sperre der weiteren Teilnahme an dieser freiwilligen Leistung der Stadt Graz.
8. Es werden Verträge mit Grazer Taxifunkzentralen abgeschlossen. Als Grazer Taxifunkzentrale gilt jenes Taxiunternehmen, das seinen Firmensitz in Graz hat. Die beauftragten Taxifunkzentralen übernehmen auch die Abrechnung von Taxiunternehmen, die sich zwar keiner Taxifunkzentrale angeschlossen haben, jedoch bereit sind, die Abrechnungsmodalitäten von den beauftragten Taxifunkzentralen durchführen zu lassen.
9. Die anspruchsberechtigten Personen können direkt die beauftragten Taxifunkzentralen zur Bestellung der Taxifahrt kontaktieren bzw. ebenfalls Taxiunternehmen, welche sich zwar keiner Taxifunkzentrale angeschlossen haben, jedoch bereit sind, die Abrechnungsmodalitäten von den beauftragten Taxifunkzentralen durchführen zu lassen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass anspruchsberechtigte Personen ein Taxiunternehmen „ihres Vertrauens“ nutzen können.
10. Der Taxikostenzuschuss, welcher im Rahmen einer personenbezogenen Förderung gewährt wird, wird direkt an die Taxifunkzentralen bzw. Taxiunternehmungen, welche sich an der Aktion beteiligen möchten, zur Anweisung gebracht.
11. Die konkreten Modalitäten der Ab- und Verrechnung werden vertraglich mit den Grazer Taxifunkzentralen, welche sich an dieser Aktion beteiligen wollen, festgelegt.
12. Alle oben genannten Punkte finden auch Anwendung auf abgerufene Taxikostenzuschüsse für Fahrten mit einem Behindertentransportwagen.
13. Die Gutscheine können nur für Fahrten im Grazer Stadtgebiet eingesetzt werden.
14. Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 13.06.2024 mit 01.07.2024 in Kraft.